

# **Entgeltordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald für forstliche Dienstleistungen**

Auf Grundlage von §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 15.05.2019 erhebt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für forstliche Dienstleistungen folgende Entgelte:

## **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Für forstliche Dienstleistungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Teil B dieser Verordnung. Die Entgelte sind zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer zu entrichten.
2. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
3. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
4. Soweit im Verzeichnis nichts Anderes aufgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Freiburg, den 19.12.2022

Störr-Ritter  
Landrätin

## B. Verzeichnis

Bei den Entgelten nach Zeitaufwand wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet, mit der Leistung verbundene Anfahrtszeiten werden mit max. 0,5 Std. in die Leistungszeit eingerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Leistung	Entgelt
	<b>Körperschaftswald</b>	
1.	<p>Übernahme des forstlichen Revierdienstes inklusive Wirtschaftsverwaltung</p> <p>a) Anteil je ha Holzbodenfläche b) Anteil je Erntefestmeter</p> <p>(es gelten die Werte der aktuellen Forsteinrichtung; der Anteil Erntefestmeter wird auf maximal 8,0 Efm/ha Holzbodenfläche begrenzt)</p>	<p>34,70 Euro/ha 4,40 Euro/EFm</p>
2.	Verkehrssicherungspflicht je Laufmeter Waldrand an öffentlichen Straßen oder Bebauung	0,30 Euro/lfm
	<b>Privatwald</b>	
3.	<p>Fallweise Betreuung im Privatwald unter 50 ha - Modul Betriebsvollzug:</p> <p>4. Neuanlage der Feinerschließung 5. Holzauszeichnen 6. Organisation Betriebsvollzug 6.1 Organisation Hiebsvollzug gegebenenfalls einschließlich der Anlage der Feinerschließung 6.2 Zuschlag für Organisation Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen 6.3 Organisation Forstkulturen 6.4 Organisation Jungbestandspflege 6.5 Organisation Ästungsmaßnahmen 6.6 Organisation Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zufällige Nutzung 6.7 Organisation Wegeunterhaltung Fahr- und Maschinenwege 7. Holzsortierung 8. Holzaufnahme einzelstammweise 9. Holzaufnahme sonstige Aufnahme 10. Erfassung einer vom Waldbesitzenden manuell gefertigten Holzliste</p>	<p>69,22 Euro/Std</p> <p>① Bei gleichzeitigem Förderantrag erhält der Antragsteller aktuell 52,72 Euro/Std Förderung, so dass der Abrechnungsbetrag effektiv nur 16,50 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer auf 69,22 Euro (=13,15 Euro), also <b>29,65 Euro/Std</b> beträgt.</p>

Nr.	Leistung	Entgelt
4.	Fallweise Betreuung im Privatwald - Modul Wirtschaftsverwaltung: 16. Logistikdienstleistungen Holzverkauf 17. Vergabe von Betriebsarbeiten 18. Lieferverträge, Beschaffungen	69,22 Euro/Std siehe Information ⓘ unter Punkt 3.
5.	Ständige Betreuung im Privatwald von 2 bis 30 ha – Waldinspektionsvertrag: a. Grundbetrag b. Anteil je ha	200,00 Euro 10,00 Euro/ha
6.	Ständige Betreuung im Privatwald über 30 ha: a. Holzerntevertrag b. Holzernterahmenvertrag (auf Basis der für den jeweiligen Betrieb hergeleiteten Stunden)	63,75 Euro/ha forstl. Betriebsfläche 69,22 Euro/Std
7.	Ständige Betreuung im Privatwald von 30 bis 100 ha – Treuhandvertrag (auf Basis der für den jeweiligen Betrieb hergeleiteten Stunden)	69,22 Euro/Std
8.	Ständige Betreuung im Privatwald über 100 ha – Treuhandvertrag (auf Basis der für den jeweiligen Betrieb hergeleiteten Stunden)	69,22 Euro/Std
	<b>Sonstige Dienstleistungen</b>	
9.	Sonstige Dienstleistungen werden nach Stunden abgerechnet a. Beschäftigte b. Beamte gehobener Dienst c. Beamte höherer Dienst	61,00 Euro/Std 72,00 Euro/Std 89,00 Euro/Std